

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Freeland B.V. mit eingetragenem Sitz und Hauptgeschäftssitz in (7821 CE) Emmen, Nijbracht 126.

1. Geltungsbereich der Bedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot und jeden Vertrag zwischen Freeland B.V. (im Folgenden „Freeland“ genannt) und seinem Vertragspartner (im Folgenden „die Vertragspartei“ genannt). Freeland betreibt den Handel mit (Freiland-) Gemüse, Kartoffeln und Obst, einschließlich deren Vertrieb im weitesten Sinne des Wortes und wie auf der Website angegeben (im Folgenden „die Produkte“ oder „die Leistungen“ genannt). Freeland kauft die Produkte von Erzeugern. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden von Freeland auf seiner Website www.Freeland.nl veröffentlicht.
- 1.2 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichnet „die Vertragspartei“ die (juristische) Person oder Gesellschaft, die mit Freeland einen Vertrag abschließt, abgeschlossen hat oder abschließen möchte, und zwar unter Bezugnahme auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.3 Wenn die Vertragspartei bereits früher Geschäfte mit Freeland getätigt hat und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Freeland für diesen Vertrag galten, wird davon ausgegangen, dass die Vertragspartei mit dem Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei späteren Verträgen vertraut ist.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen, die von der Vertragspartei verwendet werden, finden keine Anwendung, es sei denn, die Vertragspartei lehnt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Freeland ausdrücklich ab und erklärt, dass sie diese durch ihre eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen wird, und Freeland hat dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.5 Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Text der Angebote und/oder des Vertrags/der Verträge von Freeland und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Freeland hat der Text der Angebote und/oder des Vertrags/der Verträge Vorrang.
- 1.6 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teilen davon sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich festgelegt und von beiden Parteien unterzeichnet werden.
- 1.7 Wenn das Gericht feststellt, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unangemessen belastend sind, muss die betreffende Bestimmung im Lichte der anderen Bestimmungen dieses Vertrags und so ausgelegt werden, dass sie von Freeland vernünftigerweise gegenüber der Vertragspartei geltend gemacht werden kann. Die Tatsache, dass das Gericht festgestellt hat, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unangemessen belastend sind, berührt nicht die Wirkung der anderen Bestimmungen.
- 1.8 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können von Freeland jederzeit geändert werden. Die (neuesten) Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden von Freeland bei der Industrie- und Handelskammer hinterlegt und sind auf der Website von Freeland (www.Freeland.nl) aufgeführt und gelten zwischen Freeland und der Vertragspartei.

2. Angebote, Kostenvoranschläge und Vertragsabschlüsse

- 2.1 Die Angebote und Kostenvoranschläge von Freeland in Bezug auf die Produkte sind unverbindlich und können von Freeland innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Benachrichtigung durch Freeland widerrufen, zurückgezogen oder geändert werden, sofern nicht schriftlich etwas anderes angegeben ist.
- 2.2 In Anbetracht der Verderblichkeit (Tagesfrische) der Produkte ist ein Angebot von Freeland nur einen Tag ab dem Datum des Angebots gültig, und Freeland hat das Recht, sein Angebot innerhalb dieses (einen) Tages zu widerrufen, zurückzuziehen oder zu ändern, sofern nicht anders angegeben.
- 2.3 Wenn Freeland der Vertragspartei ein Angebot unterbreitet hat, kommt ein Vertrag zwischen Freeland und der Vertragspartei nur durch die bedingungslose Annahme des Angebots von Freeland durch die Vertragspartei oder durch die Ausführung der Leistungen durch Freeland zustande. Nur das Angebot von Freeland oder seine Rechnung für die Ausführung der Leistungen gilt als korrekte Wiedergabe des Vertragsinhalts.
- 2.4 Wenn Freeland kein Angebot gemacht hat, kommt ein Vertrag nur durch schriftliche Annahme oder Ausführung der Leistungen durch Freeland zustande. Nur die schriftliche Annahme der Leistungen durch Freeland oder die Rechnung für die Ausführung der Leistungen gilt als korrekte Wiedergabe des Vertragsinhalts.
- 2.5 Eine von Freeland an die Vertragspartei gesendete Auftragsbestätigung gilt als genaue und vollständige Wiedergabe des Inhalts des abgeschlossenen Vertrags. Es wird davon ausgegangen, dass die Vertragspartei mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung einverstanden ist, es sei denn, die Vertragspartei teilt Freeland vor 19:00 Uhr am Abend desselben Tages schriftlich mit, dass sie mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung nicht einverstanden ist, wenn Freeland die Auftragsbestätigung bis spätestens 11:00 Uhr vormittags per E-Mail an die Vertragspartei geschickt hat. In allen anderen Fällen muss die Vertragspartei Freeland innerhalb eines Tages nach dem Datum der Auftragsbestätigung schriftlich mitteilen, dass sie mit deren Inhalt nicht einverstanden ist.
- 2.6 Die von Freeland in seinen Prospekten, Websites und anderen Druckerzeugnissen gemachten Angaben, wie z.B. Bilder, Abmessungen und Gewichte, vermitteln lediglich einen Eindruck und/oder eine Angabe des Produkts, aus dem die Vertragspartei keine Rechte ableiten kann. Auslassungen in einem Angebot, von Freeland im Rahmen eines Angebots zu liefernde Produkte und - allgemein - Informationen, die nicht ausschließlich an die Vertragspartei gerichtet sind, binden Freeland ebenfalls nicht.
- 2.7 Änderungen und/oder Ergänzungen eines zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags sind erst dann gültig, wenn diese Änderungen und/oder Ergänzungen von Freeland und der Vertragspartei unmissverständlich schriftlich akzeptiert worden sind.
- 2.8 Fehler in einem Angebot von Freeland an die Vertragspartei sind für Freeland nicht bindend.

3. Ausführung des Vertrags

- 3.1 Freeland wird den Vertrag nach bestem Wissen und Gewissen ausführen. Freeland stellt sicher, dass seine Produkte den zwischen den Parteien vereinbarten Normen und Qualifikationen entsprechen, die für den Verwendungszweck, für den sie bestimmt sind (essbare Produkte), festgelegt werden können.
- 3.2 Um die Qualität der von Freeland gelieferten Produkte zu gewährleisten, ist das Unternehmen ein IFS (International Featured Standards) Broker. Freeland arbeitet in der Regel mit zertifizierten Partnern zusammen. Die Erzeuger, von denen Freeland seine Produkte kauft, sind GLOBAL GAP-zertifiziert.
- 3.2 Um die Anwender seiner Produkte bestmöglich zu schützen, lässt Freeland regelmäßig Rückstandsanalysen in zertifizierten Labors durchführen.
- 3.4 Die Vertragspartei muss sich jedoch darüber im Klaren sein - sie erklärt, dass sie sich dessen bewusst ist -, dass es sich bei den Produkten um Naturprodukte (Gemüse aus Freilandanbau) handelt, die in Bezug auf Farbe, Unregelmäßigkeiten (spezifisch für das (Natur-)Produkt), Anzahl, Größe (Auskleidung) usw. geringfügig von den Mustern abweichen können, die die Vertragspartei (zuvor) erhalten hat und auf deren Grundlage die Vertragspartei den Vertrag mit Freeland geschlossen hat. Die Vertragspartei akzeptiert diese möglichen geringfügigen Abweichungen und ist nicht berechtigt, den Vertrag mit Freeland aus diesem Grund zu kündigen und/oder ihn (ganz oder teilweise) aufzulösen und/oder auf andere Weise zu beenden.
- 3.5 Wenn und soweit dies nach Ansicht von Freeland für die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags erforderlich ist, ist Freeland berechtigt, bestimmte Leistungen und/oder zu liefernde Produkte von Personen seiner Wahl ausführen zu lassen, darunter auch von Dritten, einschließlich Transportunternehmen. Die Anwendbarkeit der Abschnitte 7:404 und 7:407(2) des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ist ausgeschlossen.
- 3.6 Freeland behält sich das Recht vor, Änderungen an den Leistungen und/oder den zu liefernden Produkten vorzunehmen, sofern diese die Leistungen/Produkte nicht wesentlich verändern.
- 3.7 Die Vertragspartei:
- stellt sicher, dass alle Informationen, die Freeland als notwendig erachtet oder von denen die Vertragspartei vernünftigerweise annehmen sollte, dass sie für die Ausführung der Leistungen/Lieferung der Produkte notwendig sind, Freeland rechtzeitig, korrekt und vollständig zur Verfügung gestellt werden.
- muss Freeland oder dem oder den von Freeland beauftragten Dritten ungehinderten Zugang zu dem Ort gewähren, an dem die Leistungen erbracht und/oder die Produkte geliefert werden, und dafür sorgen, dass Freeland oder die von Freeland beauftragten Dritten die Produkte ordnungsgemäß abladen können.
Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, ist Freeland berechtigt, die Ausführung der Leistungen/die Lieferung der Produkte auszusetzen und/oder der Vertragspartei die durch die Verzögerung entstandenen Kosten gemäß den mit der Vertragspartei vereinbarten Preisen bzw. in Ermangelung dessen zu den üblichen Preisen in Rechnung zu stellen.
- 3.8 Im Falle besonderer Umstände, wie Krankheit oder Mangel an Freilandgemüse, Lieferschwierigkeiten bei den Erzeugern usw., ist Freeland berechtigt, die Produkte in Teilen zu liefern, es sei denn, dies führt zu unüberwindbaren Problemen für die Vertragspartei, die von der Vertragspartei nachgewiesen werden müssen.

- 3.9 Die Produkte werden von Freeland oder einem von Freeland beauftragten Dritten sorgfältig und sicher verpackt an die Vertragspartei versandt. Wenn ein Produkt zurückgesendet werden soll, muss die Vertragspartei dafür sorgen, dass die Produkte sorgfältig und angemessen verpackt werden, und zwar so weit wie möglich in demselben Verpackungsmaterial.
- 3.10 Freeland nimmt die Dienste eines Kreditversicherers in Anspruch. Wenn dieser Kreditversicherer besondere Anforderungen an die von Freeland zu liefernden Produkte für seine Vertragspartei(en) stellt, werden diese von Freeland der Vertragspartei auferlegt, es sei denn, dies steht im Widerspruch zu den Grundsätzen der Angemessenheit und Fairness.
- 3.11 Alle Kosten, die sich aus Umständen ergeben, die Freeland bei Abschluss des Vertrags vernünftigerweise nicht berücksichtigen konnte, sind von der Vertragspartei zu tragen.
- 3.12 Im Rahmen der Ausführung der Leistungen garantiert die Vertragspartei die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Daten und Informationen, die Freeland von ihr oder in ihrem Namen zur Verfügung gestellt werden.

4. Lieferung und Lieferfrist

- 4.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart und unbeschadet der sonstigen Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, erfolgt die Lieferung der Produkte an die Adresse der Vertragspartei. Freeland holt die Produkte selbst bei den Erzeugern ab und transportiert sie zur Vertragspartei. Die von Freeland gelieferten Produkte gehen auf das Risiko der Vertragspartei über, sobald die Produkte auf dem Gelände der Vertragspartei eingetroffen sind.
- 4.2 Freeland beauftragt Dritte mit dem Transport der Produkte.
- 4.3 Bei der Lieferung von Produkten innerhalb der Niederlande geht das Risiko für die Produkte auf die Vertragspartei über, sobald das Transportunternehmen von Freeland die Produkte in den Räumlichkeiten der Vertragspartei abgeliefert hat. Wenn die Vertragspartei die Produkte selbst beim/bei den Erzeuger(n) abholt - der Erzeuger kümmert sich um das Be- und Entladen der Produkte -, gehen die Produkte auf das Risiko der Vertragspartei über, sobald die Produkte vom Erzeuger in das Transportmittel der/im Namen der Vertragspartei geladen wurden.
- 4.4 Im Falle einer grenzüberschreitenden Lieferung der Produkte gelten die Incoterms 2020. Wenn die Vertragspartei die Produkte selbst beim/bei den Erzeuger(n) abholt - der Erzeuger kümmert sich um das Be- und Entladen der Produkte -, gehen die Produkte auf das Risiko der Vertragspartei über, sobald die Produkte vom Erzeuger in das Transportmittel der/im Namen der Vertragspartei verladen worden sind (Lieferung ab Werk). Wenn Freeland den Transport der Produkte übernimmt (über Dritttransporteure), erfolgt die Lieferung auf der Grundlage von DAP (delivered at place), was bedeutet, dass Freeland seine Lieferverpflichtung erfüllt hat, wenn die Produkte an der Adresse der Vertragspartei eingetroffen und zum Abladen bereit sind (Freeland trägt die Kosten und Risiken für den Transport der Produkte zu einer vereinbarten Adresse). Die Parteien können sich gemeinsam schriftlich auf eine andere Art der Lieferung der Produkte einigen.
Wenn der Transport der Produkte per Schiff erfolgt, findet die Lieferung der Produkte FOB statt.

- 4.5 Freeland kann die von der Vertragspartei angegebene Adresse sowohl in Absatz 1 als auch in Absatz 4 dieses Artikels weiterhin als solche betrachten, bis die Vertragspartei ihr schriftlich eine neue Adresse mitgeteilt hat. Die Vertragspartei ist verpflichtet, die Produkte an dieser Adresse und zu dem von Freeland angegebenen Zeitpunkt in Empfang zu nehmen.
- 4.6 Die Lieferfrist beginnt erst ab dem Zeitpunkt, an dem Freeland alle für die Lieferung erforderlichen Informationen von der Vertragspartei erhalten hat.
- 4.7 Die von Freeland gegenüber der Vertragspartei angegebenen Lieferfristen wurden nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage von Informationen festgelegt, die Freeland zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt waren, und werden von Freeland so weit wie möglich berücksichtigt. Freeland gerät durch die bloße Überschreitung einer Frist nicht in Verzug, und die bloße Überschreitung einer von Freeland gesetzten (Liefer-)Frist gibt der Vertragspartei nicht das Recht, die Leistungen ganz oder teilweise einzustellen oder den betreffenden Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, es sei denn, die Überschreitung der Lieferfrist ist derart, dass die Vertragspartei nach den Erfordernissen der Angemessenheit und Billigkeit nicht mehr zur Aufrechterhaltung des Vertrags verpflichtet werden kann. Wenn die Vertragspartei den Vertrag kündigt, ist Freeland nicht verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, den die Vertragspartei in diesem Zusammenhang erlitten hat.
- 4.8 Falls die Vertragspartei Freeland die im Rahmen der Leistungen erforderlichen Informationen und/oder Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig, nicht ausreichend oder gar nicht zur Verfügung stellt, kann sich dies auf den vereinbarten Termin, den Beginn und/oder die Dauer der (Ausführung der) Leistungen auswirken, was zu Lasten und auf Risiko der Vertragspartei geht. Die Vertragspartei muss Freeland alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten erstatten. Die Vertragspartei ist verpflichtet, Freeland über alle Ereignisse und Umstände zu informieren, die für die ordnungsgemäße Ausführung der Leistungen von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Ereignisse und Umstände, die erst nach Abschluss des Vertrages bekannt werden.
- 4.9 Eine von Freeland angegebene Lieferfrist für die Ausführung der Leistungen gilt immer nur annähernd und stellt keine strenge Frist dar, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.10 Im Falle einer verspäteten Lieferung muss Freeland von der Vertragspartei schriftlich in Verzug gesetzt werden und ihr eine Frist von mindestens 14 Tagen gesetzt werden, es sei denn, Angemessenheit und Fairness rechtfertigen unter den gegebenen Umständen eine längere Frist.
- 4.11 Jede Teillieferung gilt als separate Lieferung und wird dementsprechend mit allen Rechtsfolgen behandelt.
- 4.12 Freeland ist nicht für die Lagerung der Produkte verantwortlich. Wenn die Vertragspartei die Produkte nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abnimmt, lagert Freeland diese Produkte auf Kosten und Risiko der Vertragspartei. Alle damit verbundenen Kosten, wie z.B. Lagerkosten und interne Transportkosten, gehen zu Lasten der Vertragspartei.

5. Preise

- 5.1 Alle von Freeland angegebenen Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

- 5.2 Die von Freeland angegebenen Preise beruhen (teilweise) auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Kostenfaktoren.
- 5.3 Freeland behält sich das Recht vor, Preise zu ändern, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Die Vertragspartei hat das Recht, den Vertrag durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen, wenn eine Preiserhöhung von mehr als 15 % eintritt. Die Auflösung muss sofort erfolgen, nachdem die Vertragspartei von der Preiserhöhung Kenntnis erhalten hat. Wenn eine Indexierung vereinbart wurde, werden die von Freeland angegebenen Preise auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit der Veränderung des vom CBS veröffentlichten Preisindex für den Familienverbrauch angepasst.
- 5.4 Wenn in der Zeit zwischen dem Datum des Kostenvoranschlags oder des Angebots und dem Datum der Ausführung der Leistungen die Selbstkostenpreise steigen, z.B. aufgrund von staatlichen Maßnahmen, Einfuhrzöllen usw., oder wenn im Falle von Fristen die Selbstkostenpreise während dieser Fristen steigen, ist Freeland berechtigt, den der Vertragspartei in Rechnung zu stellenden Preis entsprechend zu erhöhen.
- 5.5 Wenn Freeland offensichtliche Berechnungsfehler beim Preis und/oder der Preiserhöhung gemacht hat, kann es diese jederzeit korrigieren.
- 5.6 Wenn eine Preiserhöhung auf eine gesetzliche oder andere staatliche Maßnahme zurückzuführen ist, ist Freeland berechtigt, diese an die Vertragspartei weiterzugeben, auch wenn eine Preisbindung vereinbart wurde, ohne dass dies zu einem Kündigungsrecht für die Vertragspartei führt.

6. Bezahlung

- 6.1 Die Bezahlung der Rechnungen von Freeland durch die Vertragspartei muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Produkte erfolgen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 6.2 Freeland ist berechtigt, von der Vertragspartei eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung für die zu liefernden Produkte zu verlangen und die Produkte erst nach Zahlungseingang zu liefern.
- 6.3 Im Falle einer Zahlung auf das Bankkonto von Freeland gilt der Tag der Gutschrift als Tag der Zahlung.
- 6.4 Die Zahlung erfolgt ohne Skonto oder Verrechnung.
- 6.5 Wenn Freeland Inkassomaßnahmen gegen die säumige Vertragspartei ergreift, gehen die Inkassokosten, mindestens jedoch 15% des ausstehenden Betrags, zu Lasten der Vertragspartei. Außergerichtliche Inkassokosten werden auch dann geschuldet, wenn nur eine einzige Mahnung verschickt wurde.
- 6.6 Alle Rechtskosten, die Freeland entstehen, um seine Rechte in Bezug auf den zwischen Freeland und der Vertragspartei geschlossenen Vertrag durchzusetzen, werden von der Vertragspartei getragen, es sei denn, sie sind unangemessen hoch.
- 6.7 Die von der Vertragspartei geleisteten Zahlungen dienen zunächst der Begleichung aller geschuldeten Zinsen und Kosten und anschließend der Begleichung der fälligen und

zahlbaren Rechnungen, die am längsten ausstehen, auch wenn die Vertragspartei angibt, dass sich die Zahlung auf eine von ihr namentlich genannte Rechnung bezieht.

7. Kündigung, Änderung und Beendigung des Vertrages

- 7.1 Freeland behält sich das Recht vor, geringfügige Änderungen an der Lieferung der Produkte (wie im Angebot angegeben) vorzunehmen, ohne schadenersatzpflichtig zu sein und/oder ohne dass die Vertragspartei das Recht hat, den Vertrag zu kündigen oder auflösen zu lassen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn bestimmte Sicherheits- und/oder Umweltvorschriften und/oder andere gesetzliche Vorschriften (vorübergehend) nicht eingehalten werden können.
- 7.2 Die Vertragspartei hat nur dann das Recht, den Vertrag zu kündigen und/oder aufzulösen, wenn dies schriftlich vereinbart wurde oder wenn die Vertragspartei dies aus den geltenden Vorschriften ableitet. Wenn die Vertragspartei den Vertrag (rechtmäßig) kündigt oder auflöst, ist die Vertragspartei verpflichtet, gleichzeitig die Ausübung der im Rahmen des Vertrags gewährten Rechte zu beenden und Freeland die Kosten zu erstatten, die im Zusammenhang mit dem Angebot und der Realisierung und Ausführung der Leistungen entstanden sind.
- 7.3 Wenn eine Änderung oder Ergänzung des Vertrages zu zusätzlichen Lieferungen von Produkten durch Freeland führt, werden diese der Vertragspartei stets zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Preisen in Rechnung gestellt. Wenn eine Änderung oder Ergänzung der Leistungen zu weniger Lieferungen führt, kann dies zu einer Verringerung des vereinbarten Preises führen. Freeland behält sich jedoch das Recht vor, der Vertragspartei die ihm bereits entstandenen Kosten sowie den entgangenen Gewinn in Rechnung zu stellen.
- 7.4 Die Vertragspartei akzeptiert, dass, wenn die Parteien vereinbaren, dass die Lieferung der Produkte verlängert oder geändert wird, dies den Zeitpunkt der Lieferung der Produkte beeinflussen kann. Freeland wird die Vertragspartei so schnell wie möglich darüber informieren.
- 7.5 Wenn die Vertragspartei nach Abschluss eines Vertrags die sich daraus ergebenden Produktlieferungen stornieren möchte, wird eine Stornogebühr in Höhe von 10 % des vereinbarten Preises (ohne MwSt.) erhoben, unbeschadet des Rechts von Freeland, von der Vertragspartei den zusätzlichen Schaden, einschließlich entgangenen Gewinns, zu verlangen.
- 7.6 Unbeschadet der übrigen Artikel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gerät die Vertragspartei von Rechts wegen in Verzug, wenn sie einer Verpflichtung, die sich aus dem Vertrag mit Freeland ergibt, nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nachkommt, sowie im Falle eines Konkurses, eines (beantragten) Zahlungsaufschubs, einer Situation, die sich aus dem WHOA ergibt, der Liquidation ihres Unternehmens oder wenn das Eigentum der Vertragspartei ganz oder teilweise beschlagnahmt wurde und diese Beschlagnahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben wird. Die Vertragspartei ist verpflichtet, Freeland unverzüglich über das Eintreten der in diesem Artikel genannten Ereignisse zu informieren. In diesem Fall hat Freeland das Recht, ohne Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention die Ausführung der Leistungen auszusetzen oder den betreffenden Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, und zwar nach dem Ermessen von Freeland, ohne zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet zu sein, jedoch unbeschadet seines Rechts auf Ersatz des Schadens, der durch den zurechenbaren Mangel und die Aussetzung oder Kündigung entstanden ist. In diesen Fällen wird jede Forderung, die Freeland gegenüber der Vertragspartei hat, sofort fällig und zahlbar.

- 7.7 Die Bestimmungen des vorigen Absatzes in Bezug auf das Recht von Freeland, den Vertrag aufzulösen, gelten nicht, wenn die Nichterfüllung aufgrund ihrer besonderen Art oder ihrer geringen Bedeutung eine solche Auflösung und ihre Folgen nicht rechtfertigt.
- 7.8 Freeland ist in keinem Fall verpflichtet, der Vertragspartei wegen der Beendigung des Vertrags und der sich aus diesem Vertrag ergebenden Lieferungen (Verpflichtungen) aufgrund der im vorigen Absatz genannten Ereignisse eine Entschädigung zu zahlen, unbeschadet ihres Rechts auf Ersatz des daraus entstehenden Schadens.
- 7.9 Wenn der Vertrag aufgelöst wurde, fallen die Leistungen, die die Vertragspartei in Ausführung des Vertrags bereits erhalten hat, und die Zahlungsverpflichtungen der Vertragspartei im Zusammenhang mit diesen Leistungen nicht unter eine Rückabwicklungsverpflichtung, es sei denn, Freeland ist in Bezug auf diese Leistungen in Verzug. Die Beträge, die Freeland der Vertragspartei vor oder zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung - im Rahmen der Lieferung von Produkten - in Rechnung stellt, sind von der Vertragspartei nach der Vertragsauflösung sofort fällig und zahlbar.
- 7.10 Wenn Freeland aufgrund von Informationen oder auf andere Weise erfährt, dass die Vertragspartei für den betreffenden Betrag nicht (mehr) kreditwürdig ist, hat Freeland die Möglichkeit, die Produkte ausschließlich gegen Barzahlung zu liefern, Vorauszahlung zu verlangen oder den Vertrag aufzulösen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die im Rahmen der Leistungen an die Vertragspartei gelieferten Produkte bleiben Eigentum von Freeland, bis die von der Vertragspartei geschuldeten Beträge vollständig bezahlt sind.
- 8.2 Von Freeland an die Vertragspartei gelieferte Produkte, die unter den Eigentumsvorbehalt gemäß dem vorstehenden Absatz fallen, dürfen von der Vertragspartei nur im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit weiterverkauft werden. Im Falle eines Konkurses oder einer Zahlungseinstellung oder eines Antrags auf ein WHOA seitens der Vertragspartei ist der Weiterverkauf dieser Produkte im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit jedoch nicht gestattet.
- 8.3 Wenn die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt oder Freeland die begründete Befürchtung hat, dass sie dies nicht tun wird, ist Freeland berechtigt, die gelieferten Produkte, die dem im vorigen Absatz genannten Eigentumsvorbehalt unterliegen, von der Vertragspartei oder von Dritten, die das Produkt für die Vertragspartei aufbewahren, zu entfernen (oder entfernen zu lassen). Die Vertragspartei ist verpflichtet, in diesem Sinne zu kooperieren, unter Androhung einer Geldstrafe in Höhe von 15 % des Betrages, den sie Freeland für die Leistungen schuldet, unbeschadet des Rechts von Freeland, den gesamten Schaden von der Vertragspartei zu fordern.
- 8.4 Die Vertragspartei muss die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte als Eigentum von Freeland kennzeichnen oder gesondert aufbewahren und sie ordnungsgemäß, sorgfältig und deutlich getrennt von anderen Waren lagern.
- 8.5 Die Vertragspartei räumt Freeland hiermit unwiderruflich und bedingungslos das Recht ein, gegebenenfalls alle Orte zu betreten, an denen sich das Eigentum von Freeland befindet, und diese Produkte zurückzunehmen, wenn die Vertragspartei in Verzug bleibt.

- 8.6 Wenn Freeland in der Folge die Produkte, auf denen der Eigentumsvorbehalt ruht, als sein Eigentum beansprucht und diese Produkte entweder zu diesem Zweck zurücknimmt oder sie an einen Dritten „longa manu“ liefert, dann wird die Forderung von Freeland gegenüber der Vertragspartei in Bezug auf diese Produkte um den Marktwert der so zurückgenommenen Produkte zum Zeitpunkt der Rücknahme reduziert. Der Marktwert entspricht in jedem Fall dem Kaufpreis, der durch den privaten oder öffentlichen Verkauf der zurückgenommenen Produkte an Dritte erzielt wird, dies alles nach Ermessen von Freeland.
- 8.7 Freeland ist berechtigt, so viele Produkte von der Vertragspartei zurückzunehmen, bis die gesamte Forderung von Freeland, einschließlich Kosten, Zinsen und eventuellem Schadenersatz, durch den privaten oder öffentlichen Verkauf der zurückgenommenen Produkte beglichen wurde.

9. Verlängerter Eigentumsvorbehalt in Deutschland (Eigentumsvorbehalt in Deutschland)

- 9.1 Abweichend von den Bestimmungen in Artikel 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt für Produkte, die von Freeland an in Deutschland ansässige Vertragsparteien geliefert werden, Folgendes:
- 9.2 Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die dem Freeland aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Abnehmer zustehen.
- 9.3 Das Eigentum von Freeland streckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für Freeland her und verwahrt sie für ihn. Hieraus erwachsen ihm kleine Ansprüche gegen Freeland.
- 9.4 Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware von Freeland mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwirbt Freeland zusammen mit diesen anderen Lieferanten – unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Abnehmers – Miteigentum an der neuen Sache zu deren vollem Wert (einschließlich Wertschöpfung) wie folgt:
- a. Das Miteigentumsanteil von Freeland entspricht dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware von Freeland zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren.
 - b. Verbleibt ein von Miteigentumsvorbehalten zunächst nicht erfasster Restanteil, weil andere Lieferanten den Eigentumsvorbehalt nicht auf die Wertschöpfung durch den Abnehmer erstreckt haben, so erholt sich der Miteigentumsanteil von Freeland um diesen Restanteil. Haben jedoch andere Lieferanten ihren Eigentumsvorbehalt ebenfalls auf diesen Restanteil ausgedehnt, so steht Freeland an ihm nur ein Anteil zu, der sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware von Freeland zu den Rechnungswerten der mitverarbeiteten Waren dieser anderen Lieferanten bestimmt. Der Abnehmer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus die gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen von Freeland zur Sicherung am Freeland ab. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages der Rechnung von Freeland für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt am Freeland Fashion abgetreten.
 - c. Solange der Abnehmer seine Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit Freeland ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in Eigentum von Freeland stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an abgetretene

Forderungen von Freeland selbst einziehen. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers ist Imagebuilders berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen; jedoch liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn Freeland dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen von Freeland um mehr als 10%, so wird Freeland auf Verlangen des Abnehmers insoweit Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

- 9.5 Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschliesslich deutsches Recht.

10. Nicht rechtzeitige Annahme

- 10.1 Wenn die Vertragspartei die Produkte nicht vor Ablauf der vereinbarten Lieferfrist abnimmt und/oder wenn die Vertragspartei die Abnahme der Produkte verweigert, ist Freeland berechtigt, die Produkte (bei einem Dritten) einzulagern, aufzubewahren oder anderweitig für Rechnung der Vertragspartei zu verwahren. Freeland benachrichtigt die Vertragspartei schriftlich von dieser Verwahrung.
- 10.2 Alle Kosten, die Freeland im Zusammenhang mit der Verwahrung der Produkte entstanden sind und noch entstehen werden, gehen zu Lasten der Vertragspartei.
- 10.3 Das Vorstehende berührt nicht die Verpflichtung der Vertragspartei, Freeland den vollen Kaufpreis zu zahlen.

11. Verpackung

- 11.1 Freeland liefert seine Produkte in Kisten, Kartons, auf Paletten und/oder in/auf ähnlichen Gegenständen, die sein Eigentum sind oder die es von Dritten geliehen oder gemietet hat.
- 11.2 Wenn von Freeland gelieferte Verpackungen, für die ein Pfand und/oder ein Mietpreis gilt, von der Vertragspartei zurückgegeben werden, müssen sie sauber, unbeschädigt und in einwandfreiem Zustand sein.
- 11.3 Freeland nimmt keine nicht von ihm gelieferten Verpackungen zurück und übernimmt auch keine Miet-/Pfandgebühren dafür, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.
- 11.4 Wenn Freeland die zurückzugebenden Verpackungen bei der Vertragspartei selbst abholt, muss die Vertragspartei dafür sorgen, dass diese Verpackungen sortiert und verladebereit sind.

12. Reklamationen

- 12.1 Die Vertragspartei muss die gelieferten Produkte - auch in Anbetracht der Tatsache, dass es sich um verderbliche Produkte handelt (Gemüse aus Freilandanbau) - so schnell wie möglich nach der Lieferung, spätestens jedoch innerhalb von 6 Stunden, kontrollieren und/oder kontrollieren lassen, ob die richtigen Produkte in der richtigen Qualität und Anzahl geliefert wurden und ob sie dem Vertrag entsprechen. Die Vertragspartei muss sich vergewissern, dass die Produkte keine Unregelmäßigkeiten, Krankheiten usw. auf der Oberfläche aufweisen.

- 12.2 Da es sich um verderbliche Produkte handelt, müssen Reklamationen in jedem Fall innerhalb von sechs (6) Stunden nach Erhalt der Produkte schriftlich bei Freeland eingereicht werden, andernfalls verfällt der Anspruch.
- 12.3 Reklamationen über den Rechnungsbetrag müssen innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum per Einschreiben an Freeland gerichtet werden, wobei der genaue Grund der Reklamation anzugeben ist.
- 12.4 Wenn die Vertragspartei die Bestimmungen der Artikel 11.2 und 11.3 nicht einhält, führt dies zum Erlöschen aller Ansprüche der Vertragspartei gegenüber Freeland in dieser Angelegenheit.
- 12.5 Sichtbare Mängel und/oder Defekte und/oder Schäden, die bei der Lieferung der Produkte festgestellt werden, müssen von der Vertragspartei innerhalb der in diesem Artikel genannten Frist an Freeland gemeldet werden. Wenn keine Bemerkung über fehlerhafte, beschädigte oder nicht dem Standard entsprechende Produkte und/oder fehlerhafte oder beschädigte Verpackungen gemacht wurde, gilt dies bis zum Beweis des Gegenteils als vollständiger Beweis, dass die Vertragspartei die Produkte in gutem und unbeschädigtem Zustand bei der Lieferung erhalten hat.
- 12.6 Die bloße Tatsache, dass Freeland eine Reklamation untersucht, bedeutet nicht, dass es in diesem Stadium irgendeine Haftung anerkennt.
- 12.7 Die Produkte, auf die sich die Reklamationen beziehen, müssen in dem Zustand, in dem sie von der Vertragspartei zum Zeitpunkt der Entdeckung der Mängel vorgefunden wurden, für eine Inspektion durch Freeland verfügbar bleiben.
- 12.8 Indien eine Mängelrüge nach Ansicht von Freeland begründet ist, nimmt Freeland nach eigenem Ermessen entweder die Produkte zurück, ohne dass die Vertragspartei Freeland einen Betrag schuldet, oder liefert die gleiche Art von Produkten erneut an die Vertragspartei. Freeland ist in einer solchen Situation zu keiner Entschädigung verpflichtet. Die Vertragspartei ist nicht berechtigt, das Angebot von Freeland, die gleiche Art von Produkten zu liefern, abzulehnen, es sei denn, dies ist für die Vertragspartei nicht zumutbar.
- 12.9 Die Reklamation einer Lieferung führt nicht automatisch zur Aussetzung der Zahlungsverpflichtung.

13. Haftung

- 13.1 Die Haftung von Freeland ist immer auf den Betrag begrenzt, der in dem betreffenden Fall von der Haftpflichtversicherung von Freeland ausgezahlt wird, zuzüglich des Betrags der Selbstbeteiligung in der betreffenden Police. Wenn und soweit, aus welchem Grund auch immer, keine Zahlung im Rahmen der oben genannten Versicherung erfolgt oder wenn diese Versicherung keine Deckung bietet, ist die Haftung von Freeland auf den Betrag des Rechnungswerts der Bestellung beschränkt.
- 13.2 Freeland haftet nicht für Folgeschäden, wie z.B. Schäden in Form von entgangenem Gewinn und anderen indirekten Schäden.
- 13.3 Die Vertragspartei ist sich bewusst, dass es sich bei den von Freeland gelieferten Produkten um Naturprodukte (Gemüse aus Freilandanbau) handelt, die empfindlich, verderblich und

daher riskant sind. Freeland stellt sicher, dass die Erzeuger, von denen es die Produkte bezieht, die notwendige Sorgfalt walten lassen und die Produkte in hervorragender Qualität liefern. Freeland haftet jedoch nicht für die Tatsache, dass ein kleiner Teil der Produkte Unregelmäßigkeiten enthalten kann, die mit der Lieferung der Produkte einhergehen.

- 13.3 Eine Haftung von Freeland kann nur dann eintreten, wenn die Vertragspartei Freeland unverzüglich nach Ausführung der Leistungen und/oder unverzüglich nach Lieferung der Produkte oder unverzüglich nach Feststellung des Mangels schriftlich in Verzug gesetzt und Freeland eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels eingeräumt hat.
- 13.4 Jegliche Ansprüche der Vertragspartei gegenüber Freeland erlöschen nach Ablauf eines Jahres, nachdem die Produkte von Freeland vertragsgemäß an die Vertragspartei geliefert wurden. Im Falle von Teilaufträgen gilt diese Frist ab dem Abschluss jeder Teilleistung als abgelaufen.
- 13.5 Die Vertragspartei stellt Freeland von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags und/oder der Lieferung der Produkte frei, gegen die sich Freeland nicht auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen berufen kann. Die Vertragspartei ist nur dann zu dieser Entschädigung verpflichtet, wenn Freeland sich auch gegenüber der Vertragspartei auf den Ausschluss oder die Reduzierung der Haftung berufen kann.
- 13.6 Wenn Freeland Dritte, wie z.B. Transportunternehmen, beauftragt, wird es immer die notwendige Sorgfalt walten lassen. Freeland haftet jedoch nicht für etwaige Mängel dieser Dritten.
- 13.7 Freeland haftet nicht für Schäden, gleich welcher Art, die dadurch entstehen, dass Freeland sich auf unrichtige und/oder unvollständige Angaben der Vertragspartei verlassen hat.
- 13.8 Freeland haftet in keinem Fall für Verluste, die der Vertragspartei durch eine Verzögerung bei der Produktion der Erzeugnisse der Erzeuger entstehen.
- 13.9 Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit von Freeland zurückzuführen ist

14. Höhere Gewalt

- 14.1 Wenn Freeland aufgrund von höherer Gewalt vorübergehend nicht in der Lage ist, die Produkte wie mit der Vertragspartei vereinbart zu liefern, ist Freeland berechtigt, die Ausführung der Leistungen und/oder die Lieferung der Produkte ganz oder teilweise auszusetzen, solange der Zustand höherer Gewalt andauert. Wenn Freeland aufgrund höherer Gewalt dauerhaft nicht in der Lage ist, die Leistungen zu erbringen und/oder die Produkte zu liefern, hat Freeland das Recht, den Vertrag mit der Vertragspartei ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung zu kündigen und/oder aufzulösen, ohne der Vertragspartei gegenüber schadenersatzpflichtig zu sein.
- 14.2 Als höhere Gewalt gelten u.a. ein Ausfall von Freelands Lieferanten und/oder Unternehmen, an die Freeland Leistungen vergeben hat (Transportunternehmen) und/oder andere Hilfspersonen, ein Lieferstopp von Erzeugern und Lieferanten, Verkehrsstörungen (z.B. Straßensperren), die Nichtverfügbarkeit von Freilandgemüse aufgrund von Krankheiten, Wetterbedingungen usw., Produktionsstörungen, Verzögerungen bei Lieferungen und

Transporten, Arbeitsniederlegungen und/oder Streiks, übermäßige Abwesenheit von Mitarbeitern und/oder anderen Hilfspersonen, eine Pandemie, staatliche Maßnahmen, Kriegsbedingungen, Feuer und extreme Wetterbedingungen.

- 14.3 Wenn Freeland bei Eintritt der höheren Gewalt seine Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt hat oder nur teilweise erfüllen kann, ist Freeland berechtigt, die bereits gelieferten Produkte oder den lieferbaren Teil der Produkte gesondert in Rechnung zu stellen, und die Vertragspartei ist verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als handele es sich um einen gesonderten Vertrag.

15. Geheimhaltung

Freeland und die Vertragspartei sind verpflichtet, alle vertraulichen Informationen, die sie im Rahmen ihres Vertrags voneinander oder von einer anderen Quelle erhalten haben, geheim zu halten. Informationen gelten als vertraulich, wenn die Vertragspartei dies angegeben hat oder wenn sich dies aus der Art der Informationen ergibt.

16. Anwendbares Recht

Alle Verträge zwischen Freeland und der Vertragspartei unterliegen niederländischem Recht, unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 5.

17. Streitbeilegung

Alle Rechtsstreitigkeiten, die zwischen Freeland und der Vertragspartei entstehen, werden in erster Instanz ausschließlich vom Bezirksgericht in Noord-Nederland, Standort Assen, entschieden, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht.

18. Übersetzungen

Wenn Freeland eine nicht-niederländische Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet und es Unterschiede zwischen der niederländischen Version und der nicht-niederländischen Version gibt, ist nur die niederländische Version verbindlich.

So verfasst und unterzeichnet in Emmen 1. April 2022.